

23.07.81

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit und zur Rolle des Europäischen Parlaments

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

in Kenntnis der jüngsten Entwicklungen in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die besondere Bedeutung, die bei dem inoffiziellen Treffen der Außenminister vom 19. Mai 1981 in Venlo der Einbeziehung der Frage der europäischen Sicherheit in die Europäische Politische Zusammenarbeit beigemessen wurde;

in der Erwägung, daß es für die Regierungen der zehn EWG-Mitgliedstaaten an der Zeit ist, im Hinblick auf die Entwicklung der politischen Zusammenarbeit die Ziele dieser Zusammenarbeit neu zu definieren und ihre Funktionsweise weiter zu verbessern,

in der Erwägung, daß die Regierungen der Zehn bei allen außenpolitischen Initiativen die vorherigen gegenseitigen Konsultationen intensivieren müssen,

in dem Wunsch, daß das Europäische Parlament insbesondere in Anbetracht des repräsentativen Charakters, den es durch die allgemeine Direktwahl erhalten hat, mehr Einfluß auf die Probleme der politischen Zusammenarbeit gewinnt, die einer der wichtigsten Sektoren der Tätigkeit des Parlaments sein könnte,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen den Außenministern der Zehn und dem Europäischen Parlament zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf eine raschere und umfassendere Unterrichtung dieser Institution, damit das Parlament seinen Einfluß im Bereich der politischen Zusammenarbeit verstärken und eine demokratisch-parlamentarische Kontrolle darüber ausüben kann,

in Kenntnis des Berichts seines Politischen Ausschusses (Dok. 1-335/81),

I. fordert die Außenminister der Mitgliedstaaten auf,

1. dem Europäischen Rat noch vor Ende des Jahres 1981 nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen dritten Bericht über die Europäische Politische Zusammenarbeit vorzulegen, einschließlich
 - a) — eines Hinweises auf die in dem Kopenhagener Bericht zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit vom 23. Juli 1973 eingegangene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich „im Prinzip“ (en règle générale) gegenseitig zu konsultieren, ehe sie in einer zur EPZ gehörenden Frage endgültig Position beziehen, damit die Mitgliedstaaten diese Konsultation festschreiben und auch tatsächlich in allen Fällen durchführen;
— einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich konsequenter darum zu bemühen, aufgrund ihrer Konsultation eine gemeinsame Außenpolitik zu formulieren und anzuwenden, zumindest in bestimmten, im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Bereichen;
 - b) Vorschlägen zur Verbesserung seiner Funktionsweise und insbesondere zur Schaffung eines ständigen Sekretariats, das für die Kontinuität der Arbeiten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sorgt, den im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenministern verantwortlich ist und in der Lage sein wird, dem Europäischen Parlament über seinen Politischen Ausschuß wichtige Informationen, die auf dem neuesten Stand sind, zu geben;
2. die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom Januar 1978 betreffend die Europäische Politische Zusammenarbeit enthaltenen Vorschläge unverzüglich durchzuführen und insbesondere den Jahresbericht über die Europäische Politische Zusammenarbeit in Form eines Dokuments abzufassen, das dem Parlament 14 Tage vor der Aussprache über den Bericht in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellt wird;
3. unverzüglich ein Verfahren zu erarbeiten, nach dem die Außenminister der Zehn innerhalb von 48 Stunden zusammentreten können, wenn dies von drei Mitgliedstaaten beantragt wird;
4. sobald es nützlich erscheint, alle anderen von der Tagesordnung betroffenen Minister und deren Beamte aufzufordern, den Sitzungen der Außenminister und ihrer Beamten im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beizuwohnen, um sicherzustellen, daß alle Fragen der internationalen Beziehungen und der Außenpolitiken der Mitgliedstaaten einschließlich Fragen der Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erschöpfend und angemessen behandelt werden;

5. a) sicherzustellen, daß die Vertretungen der Zehn, insbesondere die des Landes, das die Präsidentschaft wahrnimmt, die ständigen Vertretungen der Zehn in New York und die Vollversammlung der Vereinten Nationen über alle für sie bedeutsamen Entschließungen des Europäischen Parlaments unterrichten;
- b) ihren Regierungen vorzuschlagen, daß geeignete Mitglieder des Europäischen Parlaments, wo immer dies möglich ist, zu Mitgliedern ihrer nationalen Delegationen ernannt werden;
- c) und ferner die Möglichkeit zu prüfen, Mitglieder des Europäischen Parlaments als Beobachter in die Delegation der Europäischen Gemeinschaft bei den Vereinten Nationen zu entsenden;
6. die Beziehungen zwischen der politischen Zusammenarbeit und dem Ministerrat der Gemeinschaft zu vertiefen, damit insbesondere in den Bereichen Außenwirtschaftsbeziehungen, Beziehungen zu den Entwicklungsländern und internationaler Schutz der Menschenrechte eine kohärente Gemeinschaftspolitik verwirklicht werden kann;
7. die Kommission allgemein zu allen Treffen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zuzulassen;
8. eine bessere Koordinierung der politischen Entscheidungsprozesse zwischen den Außenministern, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammen treten, und den übrigen Organen der Gemeinschaft zu fordern;
9. Maßnahmen zur Verbesserung der Kontakte mit dem Parlament zu treffen, wie zum Beispiel:
 - a) regelmäßige Kolloquien und verbesserte Verfahren zur Vorbereitung und Organisation dieser Kolloquien im Sinne von Kapitel 8 dieses Berichts (Begründung);
 - b) die zufriedenstellende und zügige Beantwortung der Anfragen des Parlaments zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit;
 - c) die Anwesenheit des Vorsitzenden der Außenminister oder seines Stellvertreters bei Aussprachen über Entschließungsanträge zu den die Europäische Politische Zusammenarbeit betreffenden Fragen während der Plenartagungen des Parlaments gemäß Artikel 48 der Geschäftsordnung des Parlaments;
 - d) eine Erklärung, die der neue Vorsitzende der Außenminister zu Beginn seiner sechsmonatigen Amtszeit abgibt;
 - e) die Teilnahme des Vorsitzenden der Außenminister, seines Stellvertreters oder eines ranghohen Beamten

an den Sitzungen des Politischen Ausschusses bei der Erörterung wichtiger außenpolitischer Fragen;

- f) dafür zu sorgen, daß das Politische Komitee der EPZ, entsprechend dem Kopenhagener Bericht seine Aufmerksamkeit auf die Vorschläge lenkt, die das Europäische Parlament im Bereich der Außenpolitik beschlossen hat. Zu diesem Zweck sollen die Außenminister das Politische Komitee anweisen, Vorschläge des Europäischen Parlaments bei der nächstmöglichen Gelegenheit zu erörtern;
- 10. Vertreter der Regierungen beitrittswilliger Länder sofort nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrages zu den Treffen im Rahmen der politischen Zusammenarbeit einzuladen;
 - 11. den Europäischen Rat zu ersuchen, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in allen außenpolitischen Fragen von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinschaft mit einer Stimme zu sprechen, zu erneuern;
- II. stellt fest, daß die Europäische Politische Zusammenarbeit, solange in ihrem Rahmen nicht wie in der Gemeinschaft qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen sind, auf dem Einstimmigkeitsprinzip beruht und sie daher die volle, uneingeschränkte Beteiligung aller Mitgliedstaaten an der Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Positionen erfordert und jede Art von Direktorium ausschließt;
 - III. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.